



**Reglement über die Führung  
einer Spezialfinanzierung  
Wärmeverbund der  
Gemischten Gemeinde Vinelz**

genehmigt an der  
Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2011

# Reglement zur Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund der Gemischten Gemeinde Vinelz

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 und Art. 3 des Wärmeverbundsreglementes vom 02.12.2011.

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zum Bau, Betrieb und Unterhalt eines Fernheizwerkes inkl. Hauptleitungen.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch:  <i>a</i> Jährliche Grundgebühren <i>b</i> Verbrauchsgebühren <i>c</i> Subventionen und Beiträge Dritter  <sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren dieser Spezialfinanzierung sind im Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement der Gemischten Gemeinde Vinelz geregelt.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3.</b> <sup>1</sup> Die Mittel dieser Spezialfinanzierung werden zum Bau, Betrieb und Unterhalt des Wärmeverbundes Vinelz verwendet.  <sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Die Spezialfinanzierung wird zum jeweiligen Zinssatz verzinst, zu welchem die Gemeinde Fremdgeld für dieses Projekt aufnimmt, resp. verzinsen muss.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Wärmeverbundsreglement in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 angenommen.

## GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Rita Bloch

Stephan Spycher

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2011 bis 28. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 28. Oktober 2011 bzw. 4. November 2011 bekannt.

Vinelz, den 14. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher

Das Inkrafttreten wurde im Amtsanzeiger vom 13. Januar 2012 publiziert.